

(No. 21.) Convention zwischen dem König von Preußen Majestät und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen; geschlossen zu Münster den 1ten März 1817.

**D**a bei der den unterzeichneten Königlich-Preussischen und Großherzoglich-Hessischen Bevollmächtigten übertragenen endlichen Vollziehung des Staats-Vertrags vom 3osten Junius 1816, wodurch Se. Königliche Hoheit, der Großherzog von Hessen, das Herzogthum Westphalen und die Oberhoheit und Lehns Herrlichkeit über die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg an die Krone Preußen abgetreten haben, mancherlei Unstände vorgekommen waren, welche durch die bisherigen schriftlichen Unterhandlungen nicht beseitigt werden konnten, und da insbesondere auch die genaue Ausmittlung und Einziehung der in jenem Staats-Vertrage Großherzoglich-Hessischer Seite vorbehaltenden Kammeral-Rückstände immer noch eine besondere Großherzogliche Administration im Herzogthum Westphalen auf geraume Zeit notthig machen, hiernach aber die zwischen dieser Administration und den Königlich-Preussischen Behörden wegen des beiderseitigen Gebrauchs der einschlägigen Alten und Nechungen bisher schon öfters entstandenen Kollisionen vermehrt, und die definitive Erledigung des Staatsvertrags noch mehr aufgehalten werden würde; da endlich auch die vertragsmäßige Vertreibung jener Rückstände den Ruin vieler Debenten — jetzt Königlich-Preussischer Unterthanen — zur Folge haben würde; so haben die unterzeichneten Bevollmächtigten einer, die Besetzung aller dieser Unstände und Schwierigkeiten, und die endliche Erledigung aller bisher verhandelten Ausgleichungspunkte schnell herbeiführende Uebertinktus, dem Fürstesse beider Staaten für zuträglich erachtet. In dieser Erwagung haben die unterzeichneten beiderseitigen Bevollmächtigten in heute dahier gehaltenen mündlichen Konferenzen folgende Konvention, jedoch mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer hohen Gouvernements, abgeschlossen,

#### E r s t e r A r t i k e l.

Sämtliche noch vorhandene vom 1sten Julius 1816, in dem Herzogthum Westphalen bestandene Kammeral-Rückstände, werden mit allen Rechten, welche man Großherzoglich-Hessischer Seite darauf hatte, an Preußen abgetreten.

#### Z w e i t e r A r t i k e l.

Für diese Rückstände entrichtet Preußen zur Großherzoglich-Hessischen Staatskasse die Summe von 132,835 Fl. 45 Fr., geschrieben: Ein Hundert und zwei und dreißig Tausend achtundhundert und fünf und dreißig Gulden 45 Kreuzer in 24 Fl. Fuß.

#### D r i e t t e r A r t i k e l.

Preußen übernimmt alle der Großherzoglich-Hessischen Verwaltung im Herzogthum Westphalen am 1sten Julius 1816, obgelegene Zahlungsschuldigkeiten, überhaupt alle gerichtliche und außergerichtliche Ansprüche, welche entweder aus den Zeiten der ehemaligen Kurkölnischen oder aus den Zeiten der nachherigen Großherzoglich-Hessischen Regierung an Hessen gemacht worden sind, oder etwa noch gemacht werden, wozu gegen Hessen alle am 1sten Julius 1816, vorhanden gewesene Kassen- und Naturalienvorräthe an Preußen abtritt.

#### V i e r t e r A r t i k e l.

Da hiernach Preußen auch für die Zinsenforderung eintritt, welche von den Darleihern der von dem lebtestorbenen Herrn Kurfürsten von Köln in Münster aufgenommenen sogenannten Erdnungskapitalien an Hessen früherhin gemacht werden ist, wozu jedoch das Beitragsverhältnis noch nicht ausgemittelt war, so werden dagegen Großherzoglich-Hessischer Seite auch diejenigen Ansprüche an Preußen cedirt, welche wegen der Kurkölnischen Schulden, vermdge eines am 1ten Mai 1810, zwischen Frankreich und dem Großherzogthum Hessen abgeschlossenen Vertrags, an Frankreich gemacht werden können, und auf gleiche Weise gehen auch diejenigen Ansprüche an Preußen über, welche Großherzoglich-Hessischer Seite sowohl wegen der gedachten Erdnungskapitalien, als auch wegen anderer Forderungen an Se. Königliche Hoheit, den Erzherzog Maximilian von Österreich-Este, als Testamentserben des lebt verstorbenen Herrn Kurfürsten von Köln gemacht werden.

#### F ü n f t e r A r t i k e l.

Bei der Verwendung derjenigen Kammeralrückstände, welche seit dem 1sten Julius 1816, bereits eingegangen sind, behält es sein Bewenden, und es werden dersfalls weder von der einen, noch von der andern Seite Ansprüche gemacht.

#### S e c h s t e r A r t i k e l.

Das für die ehemalige Kammerkasse des Herzogthums Westphalen am 1sten Mai 1815, bei dem Freiherrn von Fürstenberg zu Herdringen aufgenommene Kapital von 30,000 Gulden wird von Preußen über-

übernommen; Hessen lässt sich aber dagegen an der im zweiten Artikel stipulirten Summe 15,000 Gulden in Abzug bringen. Preußen bestrebt gleich nach erfolgter Ratifikation dieser Vereinbarung die Zurückgabe der über jenes Kapital ausgestellten Obligation.

#### Siebenter Artikel.

Die aus der Bonner Universitätskasse und aus der Westphälischen Dispensationskasse der ehemaligen Arnsberger Hoffammerkasse vorgeschoßnen Kapitalien, jedes von 1500 Gulden, werden von Hessen übernommen, und von der im zweiten Artikel dieser Konvention bestimmten Vergleichssumme ebenfalls abgerechnet.

#### Achter Artikel.

Die in die vorbereitete Kammerkasse gestossenen, noch nicht zurückgezahlten Depositen, nebst denen davon bis zum 1sten Julius 1816. erfallenen Zinsen, lässt sich Hessen im Betrage von 18,721 Gulden ebenfalls von der bemerkten Vergleichssumme in Abzug bringen.

#### Neunter Artikel.

Dagegen werden die in Großherzoglichen Kassen aus dem Herzogthum Westphalen und aus den Wittgensteinischen Grafschaften entrichteten Salzkunstbezüge, insofern sie nicht schon verfallen, oder an die Interessenten zurückgezahlt sind, und vermöge der erfolgenden richterlichen Erkenntnisse noch zurückgesfordert werden können, Preußischer Seite zur Zahlung übernommen.

#### Zehnter Artikel.

Unter denen im ersten Artikel an Preußen abgetretenen Kammerrückständen sind nicht begriffen:

- die Ober-Kriegs-Kanzleisporteln, welche die Großherzogl. Hessische Kriegskasse in Darmstadt aus dem Herzogthum Westphalen noch zu fordern hat, so wie der Ertrag, der aus den Hessischen Fruchtwärtzen für das Preußische Militär seit dem 15ten Julius v. J. bezogenen Brotsfrüchte;
- die bereits angewiesenen Beiträge des Herzogthums Westphalen zur Zuchthauskasse zu Marienschloß, und die durch den Transport der von dort abgelieferten Büchlinge entstandenen Kosten;
- der rückständige Beitrag aus den Wittgensteinischen Grafschaften zu dem Fuhr- und Macherlohn des Gießer-Dikasterial-Befördungsholzes; und
- die in dem Herzogthum Westphalen nach der Übergabe des Landes noch eingegangenen Naturalselbstlungs-Gelder.

Die Beträge dieser Posten werden aus denjenigen Königlichen Kassen, in welche sie erhoben werden, an die Großherzogl. Hessischen Bevollmächtigten baar ausbezahlt.

#### Elfster Artikel.

Ferner werden von den abgetretenen Kammerrückständen noch ausdrücklich aufgenommen:

- die im Herzogthum Westphalen und im Wittgensteinischen noch vorhandenen hessischen Stempelpapiers Rückstände;
- die Kaufschillinge für verkaufta Trainyserde, und die privatrechtlichen Forderungen der Kriegskasse an ehemalige Militärlieferanten und andre Individuen;
- die im Herzogthum und in dem Wittgensteinischen noch vorhandenen Rückstände der Großherzoglichen Invaliden-Anstalt, für Zeitungen, Kalender und Justrat Gebühren.

Die Verreibung dieser Forderungen bleibt den hessischen Wehrden nach wie vor unbenommen.

#### Zwölfter Artikel.

Auf die Fonds der ehemaligen Universität zu Bonn, bei der vorigen Armenanstalten und der aufgehobenen geistlichen Korporationen des linken Rheinufers, wird Großherzogl. Hessischer Seite verzichtet, dagegen aber zur Deckung des dem gedachten Fonds der Bonner Universität auferlegten jährlichen Beitrags von 700 Gulden für die Universität Gießen, ein dreiprozentiges Kapital im Betrage von 23,333 $\frac{1}{3}$  Gulden innerhalb 6 Monaten zum Fonds der Universität Gießen von Preußischer Seite baar entrichtet. Auch wird dasjenige, was von dem bemerkten jährlichen Beitrage von 700 Fl. noch rückständig ist, oder bis zur Abzahlung des vorhermerkten Kapitals noch erfällt, ebenfalls an die Universitätskasse zu Gießen abgeführt.

#### Dreizehnter Artikel.

Die auf die Fonds der aufgehobenen überheinischen Korporationen gelegte jährliche Pension von 200 Gulden für das Kind des ehemals bei dem Strafensbau im Herzogthum Westphalen angestellt gewesenen Ingenieurs Großmann, wird bis zur Volljährigkeit dieses Kindes aus den bemerkten Fonds so wie bisher jährlich fort entrichtet, auch der bereits erwachsene Rückstand dieser Pension baldigst abgeführt. Eben so wird auch für die Versöhnung des Ingenieurs Großmann, so lange dieselbe in Hofheim bleibt, der ausgesetzte jährliche Betrag von 200 Fl. nebst dem allensälligen Rückstand aus ebengebauten Fonds entrichtet.

#### Fourzehnter Artikel.

Von Großherzogl. Hessischer Seite werden die in den Wittgensteinischen Grafschaften noch vorhandenen am

am ersten Julius 1816, schon beständen Rückstände der ordinären Steuern und der in die Großherzogl. Staatskasse geflossenen extraordinaire Kriegsteuer an Preußen abgetreten, wogegen Preußen alle etwa noch bestehende Verbindlichkeiten der Großherzogl. Hessischen Verwaltung in den beiden Grafschaften übernimmt, und für alle Ansprüche eintritt, welche an Hessen aus der ehemaligen oberhoheitlichen Administration dieser Grafschaften, entweder schon gemacht worden sind, oder etwa noch erhoben werden.

#### Siebzehnter Artikel.

Ausgenommen von dieser Abtretung sind die Rückstände derjenigen Steuern, welche für die Landeskriegskosten-Kasse in Gießen aufgeschrieben worden sind, so wie auch alle um jede Steuerrückstände der beiden Herren Fürsten von Wittgenstein, wogegen denn aber auch Preußen, die Tilgung der Ansprüche dieser Herren Fürsten, von Hessen nicht zu übernehmen hat.

#### Siebzehnter Artikel.

Wegen des von den Wittgensteinischen Grafschaften zu nehmenden Anteils an den Schulden, welche auf die obenerwähnte Land-Kriegskosten-Kasse in Gießen während des Zeitraums, wo die beiden Grafschaften unter Großherzogl. Hessischer Oberhoheit gestanden haben, kontrahirt worden sind, wird eine besondere billige Uebereinkunft getroffen werden, so bald man sich Preußischer Seite von dem Bestande und den Verhältnissen jener Schulden, durch einen baldigst nach Gießen abschickenden Bevollmächtigten, näher unterrichtet haben wird.

#### Siebzehnter Artikel.

Die aktive und passive Theilnahme der Wittgensteinischen Unterthänen an der hessischen Brandversicherungs-Anstalt wird Großherzogl. Hessischer Seite bis zu Ende des Jahres 1816, nachgegeben, dergestalt, daß die zwar nach dem ersten Julius, aber noch vor Ende Decemberrs 1816, in den Wittgensteinischen Grafschaften entstandenen Brandschäden noch aus der gedachten Anstalt verordnungsmäßig, jedoch mit Aufrechnung dessen, was die Wittgensteinischen Unterthänen zu der hessischen Brandkasse noch verschuldet, vergütet werden, wogegen diese Unterthänen aber auch, wie es sich von selbst versteht, zu den im Hessischen Gebiete während des Zeitsraums vom ersten Julius bis Ende Decemberrs 1816, noch entstandenen Brandschäden verordnungsmäßig beitragen müssen.

#### Achtzehnter Artikel.

Der baare Vorrath, welcher sich am ersten Julius 1816, in der zu Arnsberg beständen Filiakasse der Großherzogl. Hessischen Civildienner-Wittwenanstalt befunden hat, nebst den ausstehenden Antrittsgeldern und Beiträgen, ferner die Kapitalien, welche dieses Institut in dem Herzogthum Westphalen angelegt hat, und welche zusammen 30,441 Gulden 12 Fr. einschließlich des Ponceletischen Kapitals betragen, und die aus dem Herzogthum zur Hauptkasse in Darmstadt eingezogenen Fonds, im Betrage von 11,000 Gulden, werden an Preußen dergestalt abgetreten, daß die Obligationen über die im Herzogthum angelegten Kapitalien nach erfolgter Ratifikation dieser Uebereinkunft, an Preußen ausgeliefert, die nach Darmstadt eingezogenen 11,000 Gl. aber von der im zweiten Artikel dieser Konvention für Hessen stipulirten Summe abgerechnet werden.

#### Neunzehnter Artikel.

Dagegen übernimmt Preußen vom ersten Julius 1816, an, die Pensionen für die bereits vorhandenen Wittwen und Waisen der schon verstorbenen, im Herzogthum Westphalen angestellten und an der hessischen Civildienner-Wittwenanstalt betheiligt gewesenen Diener nach den Bestimmungen der Verordnung, worauf sich jene Anstalt gründet. Desgleichen übernimmt Preußen alle Verbindlichkeiten, welche der gedachten Wittwenanstalt gegen die noch lebenden Westphälischen Diener bisher oblagen, und tritt für alle Ansprüche dieser Diener dergestalt ein, daß die hessische Civildienner-Wittwenkasse aller Präsidenten für die Westphälischen Betheiligtin gänzlich entledigt wird.

#### Zwanziger Artikel.

Die zu der Großherzogl. Hessischen Forstdienner-Wittwenanstalt von Forstdienern des Herzogthums Westphalen entrichteten Antrittsgelder werden an Preußen abgegeben, und wenn die Antrittsgelder nicht baar bezahlt, sondern bloß versichert werden sind, die Versicherungs-Urkunden an Preußen ausgeliefert, und hierdurch jene Anstalt aller Verbindlichkeiten gegen die Forstdienner und die Wittwen und Waisen verstorber Forstdienner entledigt. Diese Verbindlichkeiten und namentlich die Pensionen der bereits vorhandenen Wittwen und Waisen verstorber Westphälischen Forstdienner, welche Pensionen dermalen zusammen jährlich 520 Gulden ausmachen, werden von Preußen auf die Staatskasse übertragen.

#### Einundzwanziger Artikel.

Die von Civildienern in den Wittgensteinischen Grafschaften zu der hessischen Civildienner-Wittwenanstalt bezahlten 502 Gl. zu Fr. betragenden Antrittsgelder werden ebensoleit in Preußen abgegeben, und dagegen alle Ansprüche dieser Dienner an das hessische Wittwen-Institut vorzukommen, aufzuhören.

#### Zwies-

### Zwei und zwanzigster Artikel.

Auf gleiche Weise, und unter gleicher von Preußen zu übernehmender Verbindlichkeit, werden die Auslands-  
gelder, welche Offiziere, die aus Hessischen in Preußische Dienste getreten sind, zur hessischen Offiziers-Wittwen-  
kasse bezahlt haben, und welche zusammen 900 Gulden ausmachen, an Preußen abgegeben. Die Pensionen aber,  
womit die hessische Offiziers-Wittwenkasse für die im Herzogthum Westphalen bereits vorhandenen 4 Offizier-  
Witwen schon belastet war, und welche zusammen jährlich 1125 Gulden betragen, werden aus derselben Kasse  
fernerhin statutenmäßig entrichtet. Was zur Berichtigung dieser Wittwenpensionen aus Preußischer Kasse bis-  
her bezahlt worden ist, wird von hessischer Seite ersetzt.

### Drei und zwanzigster Artikel.

Die Wittwen verstorberner Unteroffiziere und gemeiner Soldaten aus dem Herzogthum Westphalen und  
aus den Wittgensteinischen Grafschaften haben an den hessischen Militärwittwenkassen keinen Anspruch.

### Vier und zwanzigster Artikel.

Nach vorstehender Uebereinkunft hat Preußen an Hessen zu entrichten:

zufolge des 2ten Artikels

zufolge des 12ten Artikels

132,835 Gl. 45 Fr.

23,333 Gl. 20 Fr.

also zusammen 156,179 Gl. 5 Fr.

Von dieser Summe werden abgerechnet, und von Hessen an Preußen vergütet:

nach Art. 6

15,000 Gl.

— 7

3,000 —

— 8

18,721 —

— 18

11,000 —

— 21

502 — 30 Fr.

— 22

900 —

mithin zusammen 49,123 Gl. 30 Fr.

Nach Abzug dieses Betrags hat Preußen an Hessen noch zu entrichten

107,045 Gl. 35 Fr.

Diese Einhundert Sieben Tausend Dutzend Fünf Gulden Dreißig Fünf Kreuzer in 24 Guldenfuß werden  
in der Art abgeführt, daß innerhalb sechs Monaten nach erfolgter Ratifikation dieser Konvention an die Uni-  
versitätskasse in Gleichen 23,333 Gl. 20 Fr. und innerhalb drei Monaten an die Großherzogliche Generalkasse in  
Darmstadt 40,000 Gl. und innerhalb sechs Monaten nach der Ratifikation der Rest mit 43,712 Gl. 15 Fr. an die  
gedachte Generalkassehaar entrichtet werden. Diese Zahlungen geschehen in Frankfurt, und von Preußischer Seite  
werden gleich bei der Ratifikation die desfallsigen Anweisungen auf ein dortiges Handelshaus ausgestellt werden.

### Fünfundzwanzigster Artikel.

Auf diese von Preußen an Hessen zu entrichtenden Summen soll durchaus kein Anspruch weder im gerichtlichen noch im außergerichtlichen Wege zugelassen, und die Zahlungen sollen aus keiner Rücksicht verweigert, oder  
über die festgesetzten Termine hinaus verschoben werden.

### Sechs und zwanzigster Artikel.

Die unterzeichneten beiderseitigen Bevollmächtigten werden diese Konvention schlemigst an ihre Gouverne-  
ments beförbern, und die Ratifikationen sollen, so bald sie erfolgt sind, in Arnsberg ausgewechselt werden.

Zur Beurkundung wird diese Konvention zweimal ausgefertigt und von den beiderseitigen Bevollmächtigten  
eigenhandig unterzeichnet. So geschehen zu Münster am 12ten März 1817.

Ludwig v. Vincke. Wilhelm v. Kopp. Georg Philipp Friedrich Haberkorn.

(Nr. 22.) Nachtrag zu der zwischen dem Könige von Preußen Majestät und dem Großherzogs von Hessen Königliche He-  
heit zu Münster den 12ten März 1817 geschlossenen Konvention.

In dem am 12ten März dieses Jahrs zu Münster zwischen dem Königl. Preuß. und Großherzogl. Hessischen-  
zur Übernahme und Übergabe der Großherzogl. Hessischen Länderabtretungen bevoilkmächtigten Kommissa-  
riien abgeschlossenen Vergleich, ist vereinbart worden:

### Artikel Vierzehn:

„Von Großherzogl. Hessischer Seite werden die in den Wittgensteinischen Grafschaften noch vorhan-  
„denen, am 1sten Juli 1816, schon bestandenen Rückstände der ordinären Steuern und der in die Großherzogl.  
„Staatskasse gestossenen extraordinaire Kriegsteuer an Preußen abgetreten, wogegen Preußen alle etwa  
„noch bestehende Verbindlichkeiten der Großherzogl. Hessischen Verwaltung in den beiden Grafschaften übernimmt,  
„und“

„umb für alle Ansprüche eintritt, welche an Hessen aus der ehemaligen oberhöheitlichen Administration dieser Grafschaften entweder schon gemacht worden sind, oder etwa noch erhoben werden.“

#### Artikel Fünfzehn.

„Ausgenommen von dieser Abtretung sind die Rückstunde derjenigen Steuern, welche für die Landes-Kriegskosten-Kasse in Gießen ausgefordert worden sind, so wie auch alle und jede Steuer-Rückstände der beiden Herrn Fürsten von Wittgenstein, wogegen denn aber auch Preußen die Tilgung der Ansprüche dieser Herren Fürsten an Hessen nicht zu übernehmen hat.“

#### Artikel Sechzehn.

„Wegen des von den Wittgensteinschen Grafschaften zu nehmenden Anteils an den Schulden, welche auf die oben erwähnte Landeskriegskostenkasse in Gießen während des Zeitraums, wo die beiden Grafschaften unter Großherzgl. Hessischer Oberhöheit gestanden haben, kontrahirt worden sind, wird eine besondere billige Uebereinkunft getroffen werden, so bald man sich Preussischer Seite von dem Bestande und den Verhältnissen jener Schulden, durch einen baldigst nach Gießen abzuwickelnden Bevollmächtigten näher unterrichtet haben wird.“

Es sind daher beiderseitige Kommissarien in Gießen zusammengetreten

Königlich-Preussischer Seite der Regierungsrath Westphal, Mitglied der Königl. Regierung zu Wunsberg, Großherzoglich-Hessischer Seite der Hofkammerdirektor von Kopp, und haben, nachdem sie sich gegenseitig über ihre Vollmachten ausgewiesen haben, folgende Vereinbarung getroffen:

#### Erster Artikel.

Großherzgl. Hessischer Seite wird gegen Entrichtung der im Artikel 2 bemerkten Summe, allen und jedem Ansprüchen entzagt, welche auf Theilnahme der Aemter Caasphe und Berleburg an den zur Tilgung der Kriegskosten kontrahirten Schulden, an rückständigen Geld- und Naturleistungen, und an der Provinzial-Parifikation für den Zeitraum in dem sie unter Großherzgl. Hessischer Oberhöheit gestanden haben gebildet werden können.

#### Zweiter Artikel.

Dagegen wird Königl. Preussischer Seite versprochen, eine überional-Summe von zwanzigtausend fünfhundert Gulden im gl. 24 Fuß und zwar in konventionsmässiger Münze, oder in verfallenen vom Landeskriegs-Kommissariate erierten Obligationen, Rassenscheinen, und Zinskoupons in Sechszigtausig Jahren von Siebenhundachtundachtzig Gulden Siebenundzwanzig und Neun dreizehn Theil Kreuzer, wovon die erste am Ersten Janier Eintausend achtundhundert und achtzehn, und die letzte am ersten Juli Eintausend achtundhundert und dreißig fällig ist, zur Landeskriegs-Kommissariatskasse der Provinz Oberhessen einzuzahlen. Außerdem wird Königl. Preussischer Seite allen und jedem Anspruch entzagt, welche von den Grafschaften Wittgenstein an das Großherzogthum Hessen, wegen noch unberichtigter Kriegsprästationen derselben, insbesondere wegen gelieferter Fougare, geleisteter Führer, oder getragener Einquartierung, sodann wegen der von fremden Gouvernementen entweder bezahlten oder noch zu bezahlenden Vergütungen für Kriegsleistungen während des Zeitraums, in dem die ersagten Grafschaften unter Großherzgl. Hessischer Oberhöheit gestanden haben, gemacht werden können.

#### Dritter Artikel.

Da die Forderung der Aemter Caasphe und Berleburg an das Amt Biedenkopf wegen geleisteter Helfsführer als eine Privatforderung gedachter Aemter unter sich angesehen werden muss, so ist sie unter dem gegenwärtigen Abkommen nicht begriffen; indessen wird Großherzgl. Hessischer Seite versprochen dafür zu sorgen, daß die Beteiligten bald befriedigt werden.

#### Vierter Artikel.

Wenn die Königl. Preussischen Behörden, wegen der von den Wittgensteinschen Grafschaften getragenen Kriegskosten feriore Auskunft verlangen sollen, so soll sie ihnen von den einschlägigen Großherzgl. Hessischen Behörden nicht nur ertheilt, sondern auch die betreffenden Verhandlungen zur Einsicht vorgelegt werden.

#### Fünfter Artikel.

Die Allerhöchste Ratifikation dieses Vergleichs wird beiderseits vorbehalten.

So geschehen Gießen, am ersten Juli 1817.

(L. S.) Westphal.

(L. S.) v. Kopp.

\* \* \*

Mit vorstehendem wird die Folge-Nelke der für die Gesetz-Sammlung bestimmten neuern Traktaten unsers Hauses vorläufig geschlossen.

Da indessen die für den Preussischen Staat höchst wichtige Deutsche Bundesakte bisher noch nicht überall authentisch bekannt gemacht worden, so wird ein treuer Abdruck dieser Urkunde, nicht allein in der Ursprache, sondern auch in der zu Paris im Jahre 1815 veranstalteten offiziellen Französischen Übersetzung angehängt.

(No. 23.)